

13. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Qualität einer Tierhaltung und die Qualität der durch tierexperimentelles Arbeiten gewonnenen Daten hängt in hohem Maße von der Zuverlässigkeit und von der Ausbildung der Mitarbeiter ab. Im Folgenden werden die gesetzlichen Anforderungen an die Qualifikation des tierexperimentell tätigen Personals und die gegenwärtig gegebenen Möglichkeiten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dargestellt.

13.1 Richtlinien und Kursangebote

Das deutsche Tierschutzgesetz unterscheidet, ähnlich wie in anderen Ländern der EU, für die verschiedenen Tätigkeiten mit Wirbeltieren drei Qualifikationsniveaus:

1. Für das Töten von Tieren ist Fachkunde vorgeschrieben.
2. Für Tierversuche ohne operative Eingriffe sind Fachkenntnisse vorgeschrieben, die aufgrund eines Studiums der Humanmedizin, Veterinärmedizin, eines naturwissenschaftliches Studium oder aufgrund einer Berufsausbildung erworben worden sind.
3. Für die Durchführung von Tierversuchen mit operativen Eingriffen ist ein Studium der Humanmedizin, Veterinärmedizin oder Biologie (Fachrichtung Zoologie) vorgeschrieben.

Entsprechend § 9 Tierschutzgesetz kann die Genehmigungsbehörde Ausnahmegenehmigungen für technische Mitarbeiter mit entsprechender Sachkenntnis erteilen.

Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sollen die Anforderungen an die Fachkenntnisse der ausübenden Tätigkeit entsprechen. Das bedeutet in der Praxis, dass die genehmigenden Behörden Entscheidungsspielräume besitzen. Ausnahmen können genehmigt werden und die Anforderungen an die Fachkenntnisse können, sollten aber nicht, regional abweichend sein.

Auf europäischer Ebene hat der Europarat empfohlen, dass zur Erlangung von versuchstierkundlichen Kenntnissen ein Grundkurs besucht werden sollte (ETS 123, Artikel 26 und Richtlinien des Rates 86/609/EWG, Artikel 14). Aufbauend auf dieser Empfehlung hat die Europäische Vereinigung der Versuchstierkundlichen Gesellschaften (Federation of European Laboratory Animal Science Associations - FELASA) Empfehlungen für Personen entwickelt, die im versuchstierkundlichen Bereich tätig sind. Vier Tätigkeitsprofilen entsprechen dabei vier verschiedene, z. T. aufeinander aufbauende Ausbildungseinheiten:

1. Personen der Kategorie A (Tierpfleger/ persons taking care of animals) sollen in einer Vorbereitungs- und Anlernphase zunächst Grundkenntnisse des Arbeitens in einer Versuchstierhaltung erwerben (A 0); diese Phase ist z. B. in Spanien Voraussetzung, um überhaupt in einer Versuchstierhaltung arbeiten zu dürfen. Es schließt sich eine umfassende zweijährige Ausbildung zum Versuchstierpfleger (A 1) an, die mit einer Abschlussprüfung beendet wird. Persönlich und fachlich besonders befähigte Personen der Stufe A 1 sollen die Möglichkeit der weiteren Qualifikation zur Stufe A 2 erhalten. In diese Stufe ist auch der deutsche Tierpflegemeister einzuordnen.
2. Personen der Kategorie B (tierexperimentell tätiges Personal/ persons carrying out animal experiments) sollen einen 40-stündigen Kurs in Versuchstierkunde absolvieren. Dieser Kurs

soll Grundkenntnisse in Versuchstierkunde vermitteln und je zur Hälfte aus Theorie und Praxis bestehen.

3. Personen der Kategorie C (Versuchsleiter/ persons responsible for directing animal experiments) sollen einen Universitätsabschluss in einem biomedizinischen Fach und einen 80-stündigen versuchstierkundlichen Kurs absolviert haben.
4. Personen der Kategorie D (Fachtierärzte/Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde/ Laboratory animal science specialists) sollen Veterinärmedizin oder ein biomedizinisches Fach studiert, einen Kurs der Kategorie C besucht haben und zusätzlich 2 Jahre Ausbildung an einer versuchstierkundlichen Institution absolvieren. 6 Monate dieser Zeit sollen der Forschung gewidmet sein. Die Ausbildungspläne mit detaillierten Beschreibungen der Ausbildungsinhalte der Kategorien A-D können von der Homepage der FELASA bezogen werden (<http://www.felasa.eu/recommendations.htm>).

In Deutschland werden im Rahmen der Fortbildung eine Reihe von Kursen der Kategorie B und C und darüber hinaus Spezialkurse (für transgene Tiere etc.) angeboten. Adressen der durch die GV-SOLAS zertifizierten Kurse sind auf der Homepage der GV-SOLAS gelistet (<http://www.gv-solas.de>).

13.2 Wissenschaftliches Personal

13.2.1 Versuchstierkundler (Fachwissenschaftler, Fachtierarzt, DipECLAM)

Die Ausbildung zum Versuchstierkundler (Kategorie D nach FELASA) kann in Deutschland als Ausbildung zum Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde, Fachtierarzt für Versuchstierkunde und im europäischen Kontext zum Diplomate des European College for Laboratory Animal Medicine (ECLAM) erfolgen. Der Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde ist ein von der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) institutionalisierte Ausbildungsgang. Ein Fachwissenschaftler für Versuchstierkunde muss ein Studium der Humanmedizin, Veterinärmedizin oder ein naturwissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, 4 Jahre Ausbildung an einer von der GV-SOLAS anerkannten Institution absolvieren, 3 versuchstierkundliche Publikationen vorweisen und mit einer Prüfung abschließen. Daneben gibt es alternative Verfahren (<http://www.gv-solas.de/auss/fac/fac.html>). Der Fachtierarzt für Versuchstierkunde ist ein staatlich anerkannter Abschluss, der durch die jeweiligen Landestierärztekammern vergeben wird. Nach Abschluss des Veterinärmedizinstudiums muss eine Ausbildungszeit von 3 bzw. 4 Jahren an einer von der zuständigen Landestierärztekammer anerkannten Institution absolviert und mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der ECLAM -Diplomate ist ein von der Europäischen Gemeinschaft anerkannter Abschluss, dessen Erwerb durch das European College for Laboratory Animal Medicine organisiert ist. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin. Ein Kandidat muss 4 Jahre an einer von ECLAM anerkannten Institution ausgebildet werden, 2 Publikationen als Erstautor haben und eine Prüfung absolvieren. Wird der Kandidat an einer versuchstierkundlichen, aber nicht von ECLAM anerkannten Institution ausgebildet, müssen 6 Jahre Ausbildungszeit nachgewiesen werden.

13.2.2 Tierschutzbeauftragter

Laut Tierschutzgesetz muss der Tierschutzbeauftragte die erforderliche Fachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und ein Studium der Humanmedizin, Veterinärmedizin oder Biologie (Fachrichtung Zoologie) absolviert haben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift fordert biomedizinische und versuchstierkundliche Fachkenntnisse (8.2. VV). Aus praktischer Sicht ist ein Tierschutzbeauftragter für die ihn einstellende Institution nur von Nutzen, wenn er den hohen fachlichen Anforderungen eines Versuchstierkundlers gerecht wird.

13.2.3 Versuchsleiter

Für die Leitung von und die Aufsicht von Tierexperimente sind in der Regel folgende Anforderungen zu erfüllen: Leiter und Stellvertreter von Versuchsvorhaben sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben und die notwendige Zuverlässigkeit (6.2.2.2 VV) aufweisen. Entsprechend der Kategorie C nach FELASA müssen Versuchsleiter drei Jahre Praxis und Fachkenntnisse (möglichst durch einen versuchstierkundlichen Kurs) nachweisen. Momentan werden von der GV-SOLAS akkreditierte 40-stündige Kurse (entsprechend Kategorie B) nur an relativ wenigen deutschen Universitäten/Einrichtungen angeboten (<http://www.gv-solas.de/auss/aus/index.html>). 80-stündige Kurse (entsprechend Kategorie C) werden derzeit nur an zwei deutschen Einrichtungen angeboten.

13.2.4 Experimentatoren

Tierexperimentell tätige Personen (Kategorie B nach FELASA) sollten einen 40-stündigen Kurs absolvieren. In einige Studiengänge (Veterinärmedizin u.a.) ist eine versuchstierkundliche Ausbildung integriert, die jedoch in der Regel keine Gesamtstundenzahl von 40 Stunden umfasst.

13.3 Medizinisch-technisches Personal

Medizinisch-technisches Personal hat aufgrund seiner Berufsausbildung in der Regel keine Erfahrung in Versuchstierkunde. Im Gegensatz dazu haben biologisch-technische Assistenten und Biolaboranten in der Regel eine ausreichende Ausbildung um einfacher tierexperimentelle Eingriffe ausführen zu können. In Abhängigkeit von den vermittelten Ausbildungsinhalten sollte das technische Personal einen versuchstierkundlichen Kurs absolvieren. Auch nach der offiziellen Ausbildung absolvierte FELASA B-Kurse sind Bestandteil der Berufsausbildung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV).

13.4 Tierpflegepersonal

Aufgrund der hohen Anforderungen an das Tierpflegepersonal mit steigenden Ansprüchen an Haltung und Hygiene durch viele gentechnisch veränderte Tiere wird im Versuchstierbereich zunehmend mit qualifiziertem Personal gearbeitet. Tierpfleger tierexperimenteller Einrichtungen sollten ausgebildete Kräfte sein, die eine dreijährige Ausbildung zum Tierpfleger (Fachrichtung „Forschung und Klinik“) absolviert haben. Bei der Ausbildung in den beiden anderen Fachrichtungen (Heim- und Pensionstierpfleger, Zootierpfleger) liegen die Ausbildungsschwerpunkte auf anderen Gebieten. Daher ist für diese Personen eine längere Einarbeitungszeit erforderlich. Es besteht die Möglichkeit, durch den die Ausbildung zum Tierpflegemeister eine erweiterte Qualifikation zu erlangen.